

GS. 357, Vereinfachung von Mitteln: G. 10. 7. 06 GS. 373, G. betr. den Rogatenschuß 30. 7. 10 GS. 181, Hochwassernachrichtendienst RB. 4. 1. 10 RWL 34.

Das Strandungsrecht wird durch die Reichsstrandungsordnung 17. 5. 74 RWL 78 geregelt. Dazu RW. 30. 12. 01, RWL 02, 1 (Jnfr. 24. 11. 75, RWL 750. AusfKomm. zu § 25 StrO. 29. 1. 04, LandRWL. 81).

XII. Presse.

Nach Art. 4 Nr. 16 Reichsverf. untersteht die Presse der Gesetzgebung des Reiches; dementsprechend ist ergangen:

ReichspressG. 7. 5. 74 (RWL 65).

Einleitende Bestimmungen. Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch dieses G. vorgeschrieben oder zugelassen sind (§ 1). Deshalb ist die Polizei nicht befugt, gegen die Wahl des Titels einer periodischen Druckchrift oder gegen gewerbliche Ankündigungen in Druckchriften präventiv einzuschreiten (DVB. 30, 418; 28, 326, f. aber RWer. 17, 447, wonach das Verbot von Geheimmittelanpreisung zulässig ist). Das G. findet Anwendung auf alle „Druckchriften“, d. h. alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift (vgl. DVB. 47, 335) und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen (§ 2); auch Photographien gehören hierher (f. RWerStr. 4, 362; vgl. DVB. 40, 295); wegen Postarten mit Photographien DVB. 52, 286. Als Verbreitung einer Druckchrift gilt auch ihr Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen in Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ist (§ 3), aber nicht z. B. kinematographische Vorführung (DVB. a. D.). Eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe irgendeines Pressgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckchriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden. Im übrigen sind für den Betrieb der Pressgewerbe die Bestimmungen der GewO. maßgebend (§ 4; — nach § 14 der GewO. haben Buchdrucker, Buchhändler, Verkäufer von Druckchriften, Inhaber von Setzmaschinen usw. bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes dessen Lokal, sowie jeden späteren Wechsel sofort der Ortspolizeibehörde anzugeben; über den Straßenverkauf von Druckchriften usw., § 43 der GO.). Unbeschadet der Befugnis der Beschlagnahme ist die Polizeibehörde in jedem Falle nicht berechtigt, das Verteilenlassen von Reklametzetteln für die Zukunft zu unterlegen, weil sich, ebenso wie der § 10 des früheren Preuß. PressG. 12. 5. 51, die § 43 GewO. und § 5 RPressG. nur auf Personen beziehen, welche das Ausrufen, Verteilen usw. selbst vornehmen (DVB. 23, 274). Vgl. auch unten Schlußbestimmungen u. oben S. 198.

Ordnung der Presse. Auf jeder Druckchrift muß Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, auch der des Verlegers oder, beim